

# Konzepte Modelle Projekte

Ralf Mengedoth

## Die Zeit der Projekte ist vorbei!

Warum wir in der Careleaver\*innen-Arbeit gesicherte Finanzierungen brauchen

### Ergebnisse und Forderungen aus dem Modellprojekt „Heimathafen – Careleaver\*innen einen Ankerplatz bieten“

*Das beteiligungsorientierte Modellprojekt „Heimathafen“ (2020 bis 2023) der Ev. Jugendhilfe Schweicheln wird zunächst vorgestellt. Schwerpunkt liegt hierbei auf den Erkenntnissen zu den wirksamen Qualitätskriterien für ein solches ganzheitliches Angebot eines freien Trägers der Jugendhilfe. Dann wird die grundlegende Forderung an die öffentliche Erziehung – „Hilfe endet – Verantwortung bleibt“ – begründet. Hieraus ergeben sich die dargestellten konkreten Forderungen für eine regelhafte Umsetzung vergleichbarer Angebote. Insbesondere werden notwendige gesetzliche Veränderungen der Finanzierungsregelungen im SGB VIII vorgeschlagen, um die längst vorhandenen fachlichen Erkenntnisse endlich langfristig gesichert für alle Careleaver\*innen – in gemeinsamer Verantwortung von freier und öffentlicher Jugendhilfe – umsetzen zu können.*

Zu Beginn zwei Zitate aus der Adressat\*innen-Befragung des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim (wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts):

*„Ich bin mit 18 Jahren aus der Wohngruppe ausgezogen. Was ziemlich anstrengend und schwer für mich war. Ich hatte damals gar nichts und dann bin ich erstmal zu meiner Freundin gezogen bis ich eine Wohnung hatte. Also es war schwierig, also sehr schwierig.“*

*„Also Jugendhilfe endet mit 18 Jahren und da ich eine gewisse Vorgeschichte hatte, wurde auch kein Antrag auf Hilfeverlängerung gestellt. Ich hatte halt vorher viel Kacke gebaut und da hätten die den Antrag eh nicht genehmigt.“*

Die Belastungen im „Leaving Care“ werden hier beispielhaft plastisch beschrieben und spiegeln sich auch in Fachdiskussionen und wissenschaftlichen Erkenntnissen der letzten Jahre wider. Dabei ist zum einen deutlich geworden, wie groß die Anforderungen an die Careleaver\*innen sind, die meist nicht auf familiäre Unterstützung setzen können. Zum anderen lernen wir in den Hilfen zur Erziehung sehr unterschiedliche junge Menschen kennen, die

natürlich auch beim Ende der öffentlichen Erziehung sehr individuelle Themen haben. Es gibt also nicht „den oder die eine Careleaver\*in“. Angebote für Careleaver\*innen sollten gerade die erreichen, die „unrund“ die Einrichtung verlassen haben.

Doch was ist zu tun? Ein weiteres Zitat aus der Befragung:

*„Mit meiner Bezugsbetreuerin habe ich gar keinen Kontakt mehr, obwohl sie mit mir in Kontakt bleiben wollte. Aber irgendwann kam dann nichts mehr und dann habe ich gemerkt, dass es eben für Sie auch nur ein Job ist und sie sich nun eben um die anderen kümmern muss. Sie hat mich nach dem Auszug noch einmal besucht, aber das war es dann auch.“*

Punktuell da zu sein gelingt den Kolleg\*innen in den Hilfen zur Erziehung natürlich. So kommen z.B. immer wieder ehemalige Jugendliche an Weihnachten zu Besuch in ihre alte Wohngruppe. Die sehr individuelle Lebenslage „Leaving Care“ kann aber auch intensivere Beratung oder die zeitaufwendige Begleitung zu Ämtern erfordern. Diese zeitlichen Ressourcen sind in den Teams nicht vorhanden: „Das Bett ist schnell wieder belegt.“ (Anna Seidel 2017) – und dies kann als tiefe Kränkung erlebt werden.

Wir haben uns u.a. deshalb entschlossen, im Modellprojekt „Heimathafen“ ein ergänzendes, neues Angebot zu entwickeln mit den hierfür notwendigen zeitlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen. Hierzu zwei Zitate der Nutzer\*innen des „Heimathafens“:

*„[...] jeder hat hier Scheiße durchgemacht. Hier kann man sein wie man ist. Man muss sich nicht verstellen. Wenn man traurig ist, ist man traurig, man kann über alles einfach reden und keiner sagt guck mal, was ist mit dem denn?“*

*„[...] hier haben alle ein bisschen so was erlebt wie ich. Jeder natürlich in einer anderen Form. Aber irgendwie steht man sich trotzdem nah. Und das habe ich mit anderen Freunden nicht. Es fühlt sich ein bisschen wie zuhause an. Weißt du, wie ich das meine?“*

Solch ein übergreifendes, niederschwelliges Angebot kann also gelingen – wenn es gelingt schon während der Zeit in der Wohngruppe oder Pflegefamilie eine Beziehung zum Heimathafen-Team aufzubauen:

*„[...] der Heimathafen ist angebunden an die Jugendhilfe Schweicheln und du kennst da halt schon einen Teil der*

Leute. Die aus den Wohngruppen kommen, haben das ja durch ihre Betreuer erfahren und sind dann dazu gestoßen. Also hat jeder irgendwie eine Kontaktperson gehabt, die einen reingebracht hat. Dann hat man schon jemand Vertrautes. Woanders kennst du ja keinen. Also für mich wäre das nichts. Ich hätte da nicht daran teilgenommen.“

ohne fertiges Konzept für den „Heimathafen“ anzufangen. Das konkrete Konzept ist zusammen mit den jungen Menschen in „Hafen-Werkstätten“ erarbeitet worden. Dabei sind drei inhaltliche Bereiche deutlich worden:

Auch dies drückt die grundlegende Idee eines ganzheitlichen Angebots aus: Es geht

wieder mit der Zeit. Dies ist Ausdruck der geforderten Selbstbestimmung und setzt ein flexibles Angebot mit entsprechender Ressourcenausstattung voraus. Immer wieder hören wir im Projekt von den Careleaver\*innen, wie sehr ihnen der „Heimathafen“ Sicherheit gibt. Hier bekommt man, wenn es nötig ist, Unterstützung und ist stets willkommen. Diese so wichtige Sicherheit setzt allerdings auch voraus, dass der Heimathafen gesichert da sein wird, also auch in Zukunft sicher finanziert ist. **D.h.: Angebote müssen langfristig gesichert und flexibel sein.**



Letztlich bilden wir im „Heimathafen“ nach dem Auszug familiäre Unterstützung unter professionellen Bedingungen nach. Hierauf haben gerade die in ihrer Entwicklung besonders belasteten jungen Menschen aus den Hilfen zur Erziehung ein Recht.

„[...] also ich wäre von mir aus niemals hingegangen. Weil ich nicht der Typ dafür bin. Ich habe das ja nur gemacht, weil ich Lina schon kannte und die mich reingebracht hat. Aber von alleine würde ich nie in so ein Konzept reingehen. Da bin ich mir nicht zu stolz für, aber viel zu schüchtern. Da bin ich nicht der Typ für.“

eben nicht nur um Probleme, um Beratung, etc., sondern auch um gemeinsame Aktionen, um Spaß – und eben um Beziehung. Beides gehört zusammen. Das eine ermöglicht das andere.

Dazu gehört auch – analog funktionaler Familien – die Möglichkeit in schwierigen Situationen finanzielle Hilfe zu bekommen oder übergangsweise kurzfristig ein Dach über dem Kopf zu erhalten. Wenn ich mich z.B. als Careleaver\*in entscheide, wieder bei meiner Mutter einzuziehen – und dies scheitert, ich also von jetzt auf gleich auf der Straße stehe, dann ist es gut, hier Hilfe mit einer „Notfallwohnung“ zu erhalten, damit die begonnene Ausbildung nicht belastet wird. Wenn ich nicht weiß, wie ich die Kaution der neuen Wohnung bezahlen soll, ist es ebenfalls gut, hier finanzielle Unterstützung zu erhalten. Wie wichtig dies ist, hat sich im Modellprojekt vielfach ganz unterschiedlich gezeigt. Deshalb: **Eine Notfallwohnung und ein Notfallfond sind vorzuhalten.**

Neben diesen Qualitätskriterien, die insbesondere für die noch zu diskutierenden rechtlichen Fragestellungen zur gesicherten Finanzierung wichtig sind, gibt es eine Reihe weiterer.

Einige seien hier noch kurz genannt:

- Willkommenskultur
- Die eigenverantwortliche, individuelle Lebensgestaltung unterstützen

Damit sind wir bei dem zentralen Qualitätskriterium: **Die fachlich zu Recht geforderten Angebote für Careleaver\*innen sind als Beziehungsangebote zu gestalten.** D.h. die Projekte haben nicht nur die Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII als irgendwie angedockte neue Sozialleistung umzusetzen, sondern die Angebote müssen eng verzahnt sein mit der vorausgehenden Umsetzung der Hilfen zur Erziehung. **Angebote sind i.d.S. ganzheitlich (Maßnahmen übergreifend) zu gestalten und zu finanzieren.**

Im „Heimathafen“ gibt es auch keine Forderungen des Jugendamtes mehr, keine Hilfeeziele, etc. – die jungen Menschen entscheiden selber. Gerade dies hat vielen Nutzer\*innen erst den Zugang zum Projekt ermöglicht.

Die konkreten Angebote sind auch zukünftig kontinuierlich mit den Careleaver\*innen weiterzuentwickeln. D.h. für den Heimathafen u.a. weiterhin jährliche „Hafen-Werkstätten“ und eine immer größere Rolle der gewählten „Heimathafen-Vertretung“.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal lässt sich so beschreiben: **Selbstbestimmung bei der Nutzung und Gestaltung des Angebots.** Die fördernde Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat uns im Modellprojekt ermöglicht,

Careleaver\*innen nutzen solch ein Angebot wie den „Heimathafen“ sehr unterschiedlich, weil sie und ihre Lebenssituationen sehr unterschiedlich sind. Einige nutzen z.B. die Angebote regelmäßig, andere kommen nur hin und wieder mal vorbei, einzelne wünschen sich lediglich Beratung und manchmal bedarf es schneller Krisenhilfen. All dies verändert sich natürlich immer



- Zuhören und Gestaltungsräume schaffen
- Beteiligungsworkshops und Selbstvertretung
- Feste, offene Angebote kombiniert mit einer Beratungsmöglichkeit („Doppelbesetzung“)
- Attraktive, monatlich wechselnde Freizeitangebote/-aktionen
- Individuelle Beratung/Begleitung, praktische Unterstützung und Gruppenangebote
- Feste Jahrestermine/Rituale
- Regelmäßige Präsenz des Heimathafen-Teams in den Angeboten (Gruppengespräche, etc.)
- Guter Austausch mit den Pädagog\*innen in den Wohngruppen und den Pflegefamilien zum Thema Leaving Care und den Angeboten des „Heimathafens“
- Vernetzung in der Region (Jobcenter, Arbeitsagentur, Beratungsangebote, Gesundheitssystem, Vermieter, Bildungseinrichtungen, Arbeitgeber, etc.)
- Klare Abgrenzung zu den Angeboten des Betreuten Wohnen nach § 41 SGB VIII
- Keine Realisierung der sogenannten „Coming-Back-Option“ des SGB VIII im „Heimathafen“, sondern z. B. Unterstützung bei der Klärung mit dem zuständigen Jugendamt
- Einladende und funktionale Räume
- Möglichst vielfältiges Team mit mehreren Personen (Individualität der Careleaver\*innen, unterschiedliche Themenschwerpunkte, Flexibilität bei krisenhaften Bedarfen, gesicherte Angebote, Vertretungs- und Reflexionsmöglichkeiten, Erreichbarkeit, etc.)
- Gute Erreichbarkeit durch Mobilelefone der Projekt-Mitarbeiter\*innen
- Nutzung von zur Zielgruppe passenden Messengerdiensten für den Kontakt mit den Careleaver\*innen
- Förderung der „Peer to Peer“-Unterstützung
- Bei allen „Höhen und Tiefen“ des Lebens da sein
- Es sollte immer etwas zu Essen da sein, denn: Leere Mägen lösen keine Probleme.

Soweit der Blick auf die wirksamen Qualitätskriterien. Mehr Informationen und Ma-

terialien finden Sie unter [www.ejh-schweicheln.de/Heimathafen](http://www.ejh-schweicheln.de/Heimathafen) und in dem Artikel *Furchert/Gökciyel/Graßhoff/Kruse/Mengedoth/Reiche/Trampe-Plooj (2022)*.

Wir konnten in den dreieinhalb Jahren des Modellprojekts in Fachveranstaltungen oder auch bei Besuchen von (politisch) Verantwortlichen oder Interessierten immer wieder folgendes erleben: Die Dramatik der Hilfen zur Erziehung, mit 18 oder 21 Jahren (relativ) alleine da zu stehen, war allen sofort klar, zudem viele an ihre Kinder dachten, die auch mit Anfang 30 noch die Unterstützung ihres familiären Netzwerks nutzen. Wie viel mehr benötigen dies die jungen Menschen nach den Hilfen zur Erziehung, mit all den biografischen Belastungen auf ihren Schultern und eher weniger funktionalen Familien?

Ein weiterer Aspekt ist uns dabei aber besonders wichtig: Wenn der Staat im Auftrag der Gesellschaft – und zu Recht – in die familiäre Erziehung eingreifen muss, um Kinder bzw. Jugendliche zu schützen, die dann auf Unterstützung durch Erzieherische Hilfen angewiesen sind, kann man ihnen nicht einfach mit 18 oder 21 Jahren „den Koffer vor die Tür stellen“. Hier wurde verantwortlich gehandelt und Verantwortung übernommen. Die ist nicht einfach mit dem Erreichen eines bestimmten Alters weg. Auch die Familie sagt ja nicht, wir sind nicht mehr für dich zuständig, „Sieh zu!“

Dazu passend, etwas allgemeiner formuliert, sei noch aus einem aktuell erschienenen Fachbuch (*Merchel/Hansbauer/Schone 2023*) zitiert:

*„[...] in der Sozialen Arbeit werden Entscheidungen getroffen und Handlungen initiiert, die zum Teil tief in die Lebensführung und in die Entwicklung von Menschen hineinreichen...“ (S. 52)*  
*„Entscheidungen sind immer mit Verantwortung verknüpft.“ (S. 12)*

Also: **Hilfe endet – Verantwortung bleibt**  
 Es geht in den Hilfen zur Erziehung darum, weiter da zu sein.

Dies ist außerdem als ein sehr grundlegendes Kinderrecht anzusehen. Aus diesem Grund hat die EU bereits 2018 im Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ unter dem Thema „Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kinderrechte“ die Förderung von Projekten *„für die Begleitung von Kindern, die staatliche bzw. alternative Betreuungsverhältnisse aus Altersgründen verlassen“* ausgeschrieben. Dabei seien die jungen Menschen *„in die Entwicklung und Umsetzung des Projekts einzubeziehen.“ (EKD 2018)*

Der Gesetzgeber hat mit der im § 41a SGB VIII neu normierten Sozialleistung „Nachbetreuung“ durch das KJSG 2021 reagiert. In der Gesetzesbegründung (*BT-Drucks. 19/26107 2021*) heißt es:

*„Hierbei soll Ziel sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.“ (S.96)*

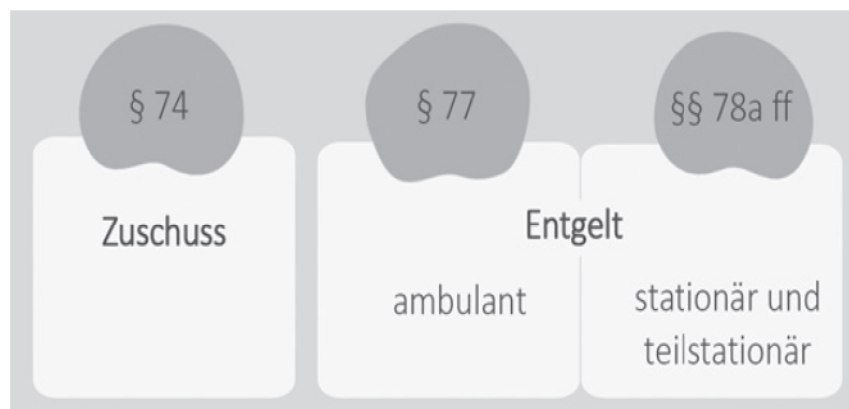
Gefordert sind hier also i.d.R. die Leistungserbringer der Hilfen zur Erziehung und nicht die Jugendämter. Um dies unter den realen Organisationsbedingungen in den Einrichtungen gewährleisten zu können, ist solch ein ganzheitliches Angebot wie der „Heimathafen“ notwendig“.

Leider sieht das SGB VIII keine einfache, wirklich praktikable Finanzierungsmöglichkeit für die inhaltlich geforderten ganzheitlichen Angebote vor. Dies soll nun ausführlicher dargestellt werden, um daraus konkrete Forderungen abzuleiten. Zunächst aber noch einmal zusammengefasst hierfür relevante Qualitätskriterien, die zu gewährleisten sind:

- **Beziehung als Kernelement** setzt den Beziehungsaufbau schon vor Ende der Hilfen zur Erziehung in den

- Einrichtungen voraus
- **Gesichert da sein**  
setzt eine gesicherte Regelfinanzierung voraus
- **Selbstbestimmung bei der Nutzung und Gestaltung**  
setzt Beteiligung und einen anderen Leistungsbegriff für die Finanzierung voraus
- **Notfallfond, Notfallwohnung, etc.**  
setzen ebenfalls neue Finanzierungs-ideen voraus

Das SGB VIII sieht drei Finanzierungsmöglichkeiten vor:



- **§ 74 (Zuschuss)**  
Da hier der Leistungserbringer einen Eigenanteil zu erbringen hat, greift dies bei den beschriebenen Leistungen rechtlich nicht. Es sind eigenständige Leistungstatbestände, wie z.B. die Nachbetreuung gem. § 41a, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht. Die Leistungserbringer haben deshalb Anspruch auf eine vollständige Finanzierung ihrer Leistungen. (Wiesner 2023/DIJuF 2023)
- **§ 77 (Entgelt ambulante Leistungen)**  
Dies wäre zu nutzen für die Entgelt-Finanzierung der (ambulanten) Nachbetreuung gem. § 41a. (Wiesner 2023/DIJuF 2023). Aber eben nur für diesen Teil des ganzheitlichen Angebots. Außerdem müsste mit jedem Jugendamt eine einzelne Vereinbarung abgeschlossen werden, da hierzu nur eine Ausnahme (örtlich zuständiges Jugendamt) für die

Beratung von Pflegefamilien normiert ist. Die erbrachten (Einzel)Leistungen müssten darüber hinaus für das Jugendamt steuerbar sein (DIJuF 2023) und würden lange nach Maßnahmeende in Rechnung gestellt werden.

- **§§ 78a ff (Entgelt stationäre und teilstationäre Hilfen)**  
Hier könnten nur die Anteile der ganzheitlichen Leistung in den stationären Entgelten vereinbart werden, die während der stationären Leistungserbringung erbracht werden. Zu klären wäre, ab welchem Alter ein Zuschlag auf die Entgelte für die Leaving-Care Angebote zu berechnen wären und ob sie für den

Hilfeplan von Relevanz sind („individuelle Zusatzleistung“).

Der Heimathafen ist wirksam, weil er ein ganzheitliches Angebot mit den dargelegten Qualitätskriterien umsetzt. Solch ein Angebot ist als gesichertes Strukturangebot zu gestalten – und eben auch zu finanzieren (evtl. analog der Erziehungsberatungsstellen). Erst dann können von den Einrichtungen und Jugendämtern die notwendigen Angebote in den jeweiligen Regionen – wie fachlich gefordert – regelhaft entwickelt werden. Die aktuellen Finanzierungsregelungen des SGB VIII ermöglichen dies aber leider nicht wirklich. Die Kombination der unterschiedlichen Finanzierungswege ist zwar grundsätzlich denkbar (DIJuF 2023), aber viel zu kompliziert in der Umsetzung (Unterscheidung in Einzel-Leistungen, unterschiedliche Jugendämter,

Nachweispflichten, etc.) und kollidieren mit den dargestellten wirksamen Qualitätskriterien. Die vom Gesetzgeber u.a. mit der neuen Leistung „Nachbetreuung“ gem. § 41a gewollte Verbesserung der Situation der Careleaver\*innen wird deshalb nicht zu den gewollten und notwendigen Veränderungen führen. Es bliebe bei einzelnen, irgendwie finanzierten Projekten.

Auch ist der gängige Leistungsbegriff des SGB VIII hier nicht anwendbar. Die Leistung ist wie beschrieben („sicher weiter da sein“, „flexibel selbstgesteuert durch die Careleaver\*innen“, etc.) zu gestalten, damit das in der Gesetzesbegründung genannte Ziel zum § 41a mit wirksamen Angeboten in der Fläche wirklich erreicht wird. Die Zusicherung, bei Bedarf in der Zukunft eine Leistung zu erbringen, entspricht eher dem Leistungsbegriff einer Versicherung und müsste so im SGB VIII ermöglicht werden. Hierzu gehören auch die notwendigen Angebotsbestandteile Notfallfond und Notfallwohnung. Dies alles bedarf eines neuen, ergänzenden Leistungsbegriffs im SGB VIII.

**Es geht also um die möglichst gerechte und gesicherte Finanzierung einer funktionalen und wirksamen Infrastrukturleistung, die professionell notwendige Familienfunktionalitäten für Careleaver\*innen in der jeweiligen Region umsetzt.**

Aus unserer Sicht wäre hier eine Umlagefinanzierung (analog z.B. der Rentenversicherung) eine pragmatische Lösung: In den stationären Entgelten ist bereits ein Anteil für die zu erbringenden Careleaver\*innen-Angebote zu vereinbaren. Dieser Entgeltanteil wird somit von allen belegenden Jugendämtern gem. ihres aktuellen Nutzungsanteils getragen. Es werden so auch keine Rechnungen über erbrachte Leistungen der Nachbetreuung lange nach dem Maßnahmeende erstellt. Für dieses gesicherte Strukturangebot ist eine Beschreibung der Leistungen und der Qualitätsstandards, ein definiertes Berichtswesen zur Umsetzung und Nutzung der Angebote, sowie regelmäßige Quali-



tätsentwicklungsdialoge zur gemeinsamen bedarfsgerechten Steuerung der Angebote in der jeweiligen Region zu vereinbaren.

Solche Umsetzungen in der Fläche würden zusätzlich – wie gesetzlich in § 4a SGB VIII gefordert – „selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ fördern.

Abschließend sei außerdem auf einen bisher nicht erwähnten Aspekt hingewiesen: Die Kraft der Rückmeldungen zu unserer (historischen) pädagogischen Arbeit. Die Rückmeldung einer Careleaverin im Heimathafen zum Umgang mit ihrer Schwangerschaft in den 1990er-Jahren in einer unserer Wohngruppen hat uns eindrücklich beschäftigt. Sie berichtete, aufgrund ihrer Schwangerschaft mit der Entlassung aus der vertrauten Wohngruppe bedroht worden zu sein.“ Da wollen wir aus gutem Grund heute anders pädagogisch arbeiten.

**All die genannten Aspekte erfordern eine Anpassung der Finanzierungsregelungen im SGB VIII für gesicherte, ganzheitliche Careleaver\*innen-Angebote.** Dies wird uns allerdings nur gemeinsam mit möglichst

vielen Unterstützer\*innen gelingen. Hierfür wollen wir uns einsetzen – auch weil der Heimathafen, Dank der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis Herford“, zunächst lediglich bis September 2025 (mit einem Eigenanteil unseres Trägers) gesichert ist.

#### Literatur:

BT-Druchs.19/23107 (2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung KJSG. Bundestagsdrucksache vom 25.01.2021

DIJuF (2023): Rahmenbedingungen für die Finanzierung eines Nachbetreuungsangebots. §§ 41a, 77 SGB VIII. DIJuF-Rechtsgutachten vom 18.7.2023 in „Das Jugendamt (JAmt)“ 10/2023

Furchert/Gökciyel/Graßhoff/Kruse/Mengedoth/Reiche/Trampe-Plooi (2022): Heimathafen – Careleaver\*innen einen Ankerpunkt bieten. Ein Projekt der Übergangsbegleitung bei einem freien Träger. In „Dialog Erziehungshilfe“ 02/2022

EKD (2018): Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft: Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Kinderrechte. Schreiben der Servicestelle EU-Förderpolitik/ projekte von EKD und Diakonie Deutschland vom 20.02.2018

Merchel/Hansbauer/Schone (2023): Verantwortung in der Sozialen Arbeit. Kohlhammer Verlag

Seidel (2017): Loslassen und doch Halt bieten. Wie der Übergang in die Selbstständigkeit gut begleitet werden kann. In „Familienbande“ 01/2017

Wiesner (2023): Finanzierung der Nachbetreuung (§ 41 a SGB VIII) – Kurzgutachten. Erstellt im Auftrag der Ev. Jugendhilfe Schweicheln. Abrufbar unter [www.ejh-schweicheln.de/Heimathafen](http://www.ejh-schweicheln.de/Heimathafen)



*Ralf Mengedoth  
Leiter der Ev. Jugendhilfe Schweicheln  
Matthias-Siebold-Weg 4  
32120 Hiddenhausen  
[mengedoth@ejh-schweicheln.de](mailto:mengedoth@ejh-schweicheln.de)  
[www.ejh-schweicheln.de](http://www.ejh-schweicheln.de)*

## Junge Volljährige und Careleaver\*innen im SGB VIII: Drei Forderungen für den Reformprozess

Der Careleaver e.V., die Universität Hildesheim und die IGfH haben 3 Forderungen formuliert, dass und wie Leaving Care und die Begleitung von jungen Volljährigen im SGB VIII abgesichert werden müssen:

### 1. Unterstützungsangebote für alle jungen Menschen bis 27 Jahre!

Alle jungen Menschen – insbesondere junge Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden – brauchen bis zum 27. Lebensjahr individuell flexibel gestaltbare und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote. Daneben braucht es niedrigschwellige Angebote, die von konkreten Bedarfen unabhängig sind. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt die Verantwortung dafür, dass junge Menschen über diese Unterstützungsangebote informiert sind. Sowohl die Informationen als auch die Angebote müssen diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich sein.

### 2. Konkreter Leistungskatalog für junge Volljährige!

Die mit dem KJSG gestärkten Rechte für junge Volljährige müssen jetzt verwirklicht werden. Es braucht die Aufnahme von konkreten Leistungsarten für junge Volljährige, wie zum Beispiel Wohngruppen zum selbstbestimmten Leben oder Nachbetreuungsangebote im SGB VIII. Junge Volljährige dürfen im Reformprozess nicht vergessen werden!

### 3. Rechtsstatus Leaving Care schaffen!

Bei Kindern alleinerziehender Eltern sorgt ein eigener sozialrechtlich anerkannter Status für den Ausgleich fehlender Unterstützung. Das ist gut so! Da Careleaver\*innen oft ohne Unterstützung beider Eltern auskommen müssen, sollte ihnen erst recht ein eigener sozialrechtlich anerkannter Status zustehen, der ihnen einen elternunabhängigen Zugang zu Sozialleistungen schafft – das gilt auch für die zukünftige Kinder- und Jugendgrundsicherung.